

Anwendung der Bauordnung Guggital für das Gebiet der Gimmenen

Bericht und Antrag der Baukommission vom 21. April 1965

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

An seiner Sitzung vom 29. Dezember 1964 hat der Grosse Gemeinderat zur Vorberatung von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 50 vom 24. November 1964 Anwendung der Bauordnung Guggital für das Gebiet der Gimmenen der gemeinderätlichen Baukommission überwiesen.

Die Kommission ist am 18. Januar 1965 und am 6. April 1965 zur Behandlung dieses Geschäftes zusammengetreten. Anwesend waren alle Kommissionsmitglieder. Von der Stadtverwaltung nahmen die Herren Stadtrat August Sidler, Stadtingenieur Hans Schnurrenberger, welcher an der Sitzung vom 6. April zufolge Militärdienst nicht anwesend war, Stadtarchitekt John Witmer und Rechtsberater lic. iur. Hans Bieri teil.

Auf Grund ihrer Beratungen unterbreitet Ihnen die Kommission folgenden Bericht und Anträge:

I. Bericht der Kommission

A. Allgemeines

Die Anwendung einer vorübergehenden Bauordnung für das Gebiet der Gimmenen bis zum Inkrafttreten der Bauordnung Gimmenen war unbestritten. Um eine vom städtebaulichen und ästhetischen Standpunkte aus verantwortbare Ueberbauung zu erhalten, ist der Erlass einer provisorischen Bauordnung von Nöten. Es geht darum bereits bestehende Baugesuche auf eine solche Bauordnung abzustimmen oder aber eine vernünftige Ueberbauung zu ermöglichen. Die Kommission hatte auch Gelegenheit, unverbindlich in den heute vor der städtischen Baukommission liegenden Entwurf des Ueberbauungsplanes Gimmenen Einsicht zu nehmen. Es dürfte jedoch noch mindestens ein Jahr dauern, bis der Grosse Gemeinderat zu diesem Bebauungsplan mit Bauordnung Stellung nehmen kann, denn es ist zu erwarten, dass diese ersten Studien schon bei der städtischen Baukommission diverse Sitzungen ergeben werden.

B. Motion Josef Arnold vom 19. September 1964

In der Sitzung vom 1. Oktober 1964 wurde die Motion Arnold vom 19. September 1964 erheblich erklärt und an den Stadtrat zur Beantwortung überwiesen. Die in der Motion enthaltenen Punkte wie Anlehnung an die Quartierplanung Guggital, die Begrenzung der Ausnützungsziffer mit 0,4 und der Ausschluss des Baues von Hochhäusern, wurden

von der Kommission einstimmig abgelehnt. Die Kommission war der Auffassung, dass mit der Bauordnung Guggital im Gimmenengebiet nur kleine Häuser gebaut werden könnten. Es bestünde keine Möglichkeit, Gesamtbebauungspläne zu berücksichtigen, so dass keine Gesamtüberbauungen von einer bestimmten Grösse mehr durchgeführt werden könnten. Auch den Bau von Hochhäusern grundsätzlich auszuschliessen wird als falsch angesehen. Es ist vielmehr richtiger, eine maximale Ausnützungsziffer von 0,6 bis 0,7 vorzuschreiben.

C. Anträge von Dr. Hansruedi Barth anlässlich der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 29. Dezember 1964

An der Sitzung vom 29. Dezember 1964 reichte Dr. Barth folgende Anträge ein:

"Die Bauordnung sei an die gemeinderätliche Baukommission zu weisen zur Prüfung folgender Fragen:

- a) ob und allenfalls mit welchen Aenderungen der Bebauungsplan Guggital für das Gebiet der Gimmenen verbindlich erklärt werden soll;
- b) ob es nicht zweckmässiger wäre, statt dessen den Bebauungsplan St. Verena zu übernehmen;
- c) ob nicht eine Befristung der Verbindlicherklärung vorzunehmen sei."

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass für das Gebiet der Gimmenen bis zur Inkrafttretung einer Bauordnung mit Bebauungsplan Gimmenen die Bauordnung St. Verena angewandt werden sollte. Dadurch ist auch in der Uebergangszeit eine vernünftige und gerechte Ueberbauung der einzelnen Parzellen möglich. Die Bauordnung St. Verena soll so lange auf dem Gebiet Gimmenen Anwendung finden, bis die Bauordnung und der Ueberbauungsplan Gimmenen Rechtskraft erlangt haben. Nur so wird es möglich sein, bis zur Inkrafttretung der neuen Bauordnung Gimmenen die bestehende Lücke zu schliessen.

II. Anträge der Kommission

Auf Grund ihrer Prüfung gelangt die Kommission einstimmig zu folgenden Anträgen:

1. Der stadträtliche Antrag, die Bauordnung Guggital für das Gebiet der Gimmenen anzuwenden, ist abzulehnen.
2. Für das Gebiet der Gimmenen, begrenzt durch die Süd- und Ostgrenze des Bebauungsplanes Fridbach, den südlichen Waldrand des Fridbachtobels, den Brunnenbach, bzw. den nördlichen Waldrand des Brunnenbachtobels, sowie durch die SBB-Linie und den Waldrand nördlich, östlich und südlich der Schönegg, ist die Bauordnung St. Verena verbindlich zu erklären.
3. Die Motion Arnold vom 19. September 1963, betreffend Bauordnung samt Zonenplan für das Gebiet Schönegg/Bellevue/Gimmenen, ist abzuschreiben.

Für die Baukommission:
Hanswerner Trütsch, Präsident